

2.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 14. Oktober 2022, Zl. 000-1-
/2022, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen
wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.845.900,00
Aufwendungen:	€ 2.875.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 25.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -43.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.969.200,00
Auszahlungen:	€ 3.275.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -305.900,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:-x-

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ € 342.200,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer